



Bericht des Regierungsrats über einen zweiten Zusatzkredit für die umfassende Planung der Va- riante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstol- len Ost“ mit Variantenvergleich

6. Mai 2013

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen zweiten Zusatzkredit von 0,4 Millionen Franken für die umfassende Planung der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ mit Variantenvergleich mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage	3
2. Notwendigkeit eines zweiten Zusatzkredits	3
3. Entschädigungen Totalunternehmer	5
4. Zeitpunkt Zusatzkredit	5
5. Kreditbedarf und Finanzierung	6
6. Finanzreferendum	6

1. Ausgangslage

Seit dem Beschluss des Kantonsrats vom 27. Januar 2011 stehen für die umfassende Planung der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ mit Variantenvergleich 2,9 Millionen Franken zur Verfügung.

Diese 2,9 Millionen Franken setzen sich zusammen aus den am 26. September 2010 im Rahmen der Volksabstimmung „Bergvariante Ost“ durch das Volk beschlossenen 1,8 Millionen Franken und den am 27. Januar 2011 durch den Kantonsrat bewilligten Zusatzkredit von 1,1 Millionen Franken.

Nachfolgend zeigt der Regierungsrat auf, weshalb die 2,9 Millionen Franken für die Planung der Projektvariante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ bis zum Variantenentscheid nicht genügen und es den beantragten Zusatzkredit von 0,4 Millionen Franken braucht.

2. Notwendigkeit eines zweiten Zusatzkredits

Am 26. September 2010 stimmte das Obwaldner Stimmvolk dem kantonalen Volksbegehren für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz im Sarneraatal zu. Die Initiative verlangt unter anderem, dass die Kosten für den Hochwasserentlastungsstollen Ost mittels funktionaler Ausschreibung im Totalunternehmerverfahren ermittelt werden. Nachdem nun diese Totalunternehmerausschreibung durchgeführt wurde, liegen die Kosten für den Hochwasserentlastungsstollen – welcher die Kosten dieser Variante wesentlich prägt – verbindlich vor. Für die Planungsarbeiten wurden mit Annahme der Initiative 1,8 Millionen Franken bewilligt.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement hatte bereits im Vorfeld der Abstimmung darauf hingewiesen, dass ein Planungskredit von 1,8 Millionen Franken für die Erfüllung der im Rahmen der Initiative geforderten Planungsarbeiten massiv zu tief ist. Nach Annahme der Initiative sprach der Kantonsrat am 27. Januar 2011 einen Zusatzkredit über 1,1 Millionen Franken.

Heute ist erwiesen, dass der Planungskredit samt Zusatzkredit für die Planungskosten, die Aufwendungen für die Totalunternehmerausschreibung sowie die Entschädigung der Totalunternehmer bis zum Variantenentscheid nicht ausreicht. Von den insgesamt gesprochenen 2,9 Millionen Franken für die Planung mit Variantenvergleich sind bis Ende April 2013 rund 2,75 Millionen Franken für die bisherigen Arbeiten sowie Entschädigungen an die Totalunternehmer aufgewendet worden. Der zusätzlich zum genehmigten Planungskredit von 2,9 Millionen Franken nötige Betrag für die umfassende Planung der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ mit Variantenvergleich, inklusive der Aufwendungen für die Totalunternehmersubmission und die Entschädigungen für die Totalunternehmer, wird auf rund Fr. 400 000.– veranschlagt.

In der folgenden Tabelle sind die Kreditpositionen gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 2011, der Ausgabenstand inklusive Totalunternehmer-Entschädigungen sowie die Kostenprognose bis zum Variantenentscheid aufgeführt.

Planungsleistung	Kreditpositionen gemäss KRB 27. Januar 2011	Ausgabenstand inkl. TU-Verpflichtungen per 30. April 2013	Kostenprognose bis Variantenentscheid
Objekte	in Franken	in Franken	in Franken
Vorprojekt, Bauprojekt Hochwasserentlastungsstollen und Sarneraa (Ingenieur)	1 580 000.–	1 080 000.–	1 250 000.–
Geotechnische Beratungen	100 000.–	246 000.–	250 000.–
Geotechnische Untersuchungen	60 000.–	244 000.–	250 000.–
Massnahmenkonzept und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB-Fachleute)	325 000.–	265 000.–	300 000.–
Grundbuchpläne/digitales Höhenmodell und Vermessung	120 000.–	110 000.–	110 000.–
Variantenvergleich (2 Varianten)/Prüfingenieur	100 000.–	5 000.–	100 000.–
Honorare Landerwerb (LEKO)	50 000.–	35 000.–	50 000.–
Öffentlichkeitsarbeit	60 000.–	55 000.–	100 000.–
Nebenkosten/Unvorhergesehenes	125 000.–	5 000.–	50 000.–
Projektleitung Bauherr	380 000.–	300 000.–	350 000.–
TU-Submission: Entschädigung TU-Anbieter (Entschädigung von 4 gültigen Angeboten)	0.–	320 000.–	320 000.–
Eventual-Entschädigung Gewinner der TU-Ausschreibung bei Nichtrealisierung des Hochwasserentlastungsstollens	0.–		80 000.–
Chapeau-Gruppe, Rechtsberatung	0.–	70 000.–	90 000.–
TOTAL	2 900 000.–	2 735 000.–	3 300 000.–

Tabelle: Kreditpositionen gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 2011, Ausgabenstand inklusive Totalunternehmer-Entschädigungen und Kostenprognose bis Variantenentscheid.

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Zusatzkredit hauptsächlich auf die Aufwendungen für die Totalunternehmerausschreibung inklusive der hierfür notwendigen detaillierteren geologischen Untersuchungen sowie für die Entschädigungen an Totalunternehmer zurückzuführen ist, bzw. nötig ist.

Zum Zeitpunkt des ersten Zusatzkredits war zwar bereits entschieden, dass das in der Initiative geforderte Totalunternehmerverfahren für den Hochwasserentlastungsstollen Ost (exklusive Ein- und Auslaufbauwerk) durchgeführt werden wird. Von Seiten der Initianten wurde immer wieder betont, dass bei einem Totalunternehmerverfahren sämtliche Kosten zulasten der Total-

unternehmer gehen werden und dass gleichzeitig bei den Ingenieurausgaben gespart werden kann. Weiter argumentierten die Initianten, dass aufgrund des Totalunternehmerverfahrens dem Kanton sogar kleinere Kosten entstehen würden.

Seitens Kanton wurde jedoch bereits im Rahmen der ersten Zusatzkreditvorlage betont, dass es bei den Ingenieurleistungen keine wesentlichen Einsparungen geben werde, da dasjenige Geld, welches teilweise bei der Planung des Bauprojekts eingespart werden wird, nun aber für die Erstellung der Totalunternehmerausschreibung benötigt werden wird. Entschädigungen für die Leistungen der Totalunternehmer wurden beim ersten Zusatzkredit aufgrund dieser Ausgangslage keine eingerechnet.

Da schweizweit in einem Hochwasserschutzprojekt noch nie in einer so frühen Projektierungsphase eine Totalunternehmerausschreibung durchgeführt wurde, wurde zur Begleitung der Totalunternehmerausschreibung eine Expertengruppe – die sogenannte Chapeaugruppe – gegründet. In dieser Gruppe waren zwei sehr ausgewiesene Untertagebauexperten vertreten. Diese zeigten auf, dass der Auftraggeber bei einer Totalunternehmerausschreibung denjenigen Totalunternehmern eine Entschädigung schuldet, welche ein gültiges Angebot abgeben.

3. Entschädigungen Totalunternehmer

Der Auftraggeber einer Totalunternehmerausschreibung hat gemäss Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143 die Teilnehmer für die ausgeschriebene Leistung angemessen zu entschädigen. Bei Gesamtleistungsstudien empfiehlt die SIA 143, die Entschädigung auf 50 Prozent der zu erbringenden Leistungen festzulegen. Zudem ist gemäss SIA 143 der Gewinner – falls es zu keinem Auftrag kommt – schadlos zu halten.

Der geschätzte Aufwand pro Totalunternehmer für die Abgabe einer gültigen Offerte wurde auf Fr. 250 000.– bis Fr. 300 000.– geschätzt.

Die Entschädigung der Totalunternehmer wurde wie folgt festgelegt:

- pro eingereichtes gültiges Angebot Fr. 80 000.– Aufwandsentschädigung,
- dem Sieger der Totalunternehmerausschreibung weitere Fr. 80 000.– Aufwandsentschädigung, falls die ausgeschriebene Leistung nicht gebaut wird.

Die Entschädigungen der Totalunternehmer wurden damit – um die Ausgaben für die Projektierungsarbeiten so tief wie möglich zu halten – deutlich tiefer angesetzt als die Empfehlung gemäss SIA 143. Bei noch tieferen Entschädigungen wäre – gemäss übereinstimmender Aussagen der Fachspezialisten der Chapeaugruppe (Begleitgruppe zur Totalunternehmerausschreibung) – der Anreiz für die Totalunternehmer zu klein gewesen, um zuverlässige und innovative Projektofferten auszuarbeiten und einzureichen.

4. Zeitpunkt Zusatzkredit

Wie oben ausgeführt, schuldet der Kanton denjenigen Totalunternehmern die Entschädigung, welche am 30. Juli 2012 ein gültiges – d. h. ein der Ausschreibung entsprechendes – Angebot eingereicht haben. Erst nach eingehender Prüfung der Angebote – d. h. per Mitte November 2012 – stand fest, welche Angebote gültig sind.

Am 29. Januar 2013 beschloss der Regierungsrat, dass der Variantenvergleich und Variantenentscheid zwischen den Projektvarianten „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ und „Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert“ auf Stufe „Entwurf Bauprojekt“ durchgeführt werden soll. Dieser Beschluss erfolgte unmittelbar, nachdem die zuständigen Bundesbehörden diesem Vorgehen verbindlich zugestimmt hatten.

Mit Beschluss vom 9. April 2013 legte der Regierungsrat fest, dass der Variantenvergleich und der Variantenentscheid im Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal gemäss dem mit dem

Bund zwischenzeitlich ausgehandelten Vorgehen und Zeitplan durchgeführt wird (vgl. Beilage 1: Zeitplan Variantenvergleich und Variantenentscheid).

Das Zielsystem Variantenvergleich samt den zu beurteilenden Kriterien wurde durch die Projektsteuergruppe am 26. April 2013 verabschiedet. Damit steht auch fest, welche Arbeiten für die Durchführung des Variantenvergleichs durch die Ingenieure und Umweltfachleute noch zu leisten sind.

Seit dem 26. April 2013 liegen somit die nötigen Entscheide vor, um die bis zum Variantenentscheid anfallenden Projektierungskosten zu veranschlagen bzw. die Höhe des notwendigen Zusatzkredits festzulegen.

5. Kreditbedarf und Finanzierung

Für eine Ausgabe sind sowohl eine Rechtsgrundlage, ein Budgetkredit als auch ein Verpflichtungskredit notwendig (Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010, GDB 610.1).

Die Rechtsgrundlage für diese Ausgabe ergibt sich aus dem Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraataals vom 31. Mai 2007 (GDB 740.2).

Im vom Kantonsrat genehmigten Budget 2013 sind für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal Nettoinvestitionen von 1,65 Millionen Franken enthalten.

Aufgrund des Beschlusses vom 29. Januar 2013, dass der Variantenvergleich und Variantenentscheid zwischen den Projektvarianten „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ und „Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert“ – mit der Zustimmung des zuständigen Bundesamts für Umwelt (BAFU) – auf Stufe „Entwurf Bauprojekt“ durchgeführt wird, werden für die Aufarbeitung der Projektvariante „Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert“ im Jahr 2013 weniger Planungsgelder benötigt als budgetiert. Damit werden die totalen Aufwendungen für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal für das Jahr 2013 im budgetierten Rahmen bleiben. Der notwendige Budgetkredit für das Jahr 2013 ist somit vorhanden.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent und um Fr. 200 000.– überschritten wird, gilt gemäss Art. 43 Abs. 2 FHG, dass der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit beim Kantonsrat anzufordern hat. Der vom Kantonsrat bewilligte Verpflichtungskredit von 2,9 Millionen Franken reicht – wie ausgeführt – um Fr. 400 000.– nicht aus. Entsprechend beantragt der Regierungsrat einen Zusatzkredit von Fr. 400 000.– für die umfassende Planung der Projektvariante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“.

Fällt der Variantenentscheid zugunsten der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“, so werden sämtliche Kosten, welche für die Planung und den Bau dieser Variante aufgewendet werden, das heisst auch der vorliegend beantragte Zusatzkredit, durch den Bund subventioniert.

6. Finanzreferendum

Da der ursprüngliche Kredit zusammen mit dem Zusatzkredit die Kredithöhe des Finanzreferendums nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV, GDB 101) übersteigt, unterliegt auch dieser Zusatzkredit dem Finanzreferendum.

Beilage:

– Entwurf Kantonsratsbeschluss